

5 K 353/08.WI.A

Verkündet am 06.08.2008

Holzhüter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

bevollmächtigt:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 5246272-225 -

- Beklagte -

w e g e n

Asyl rechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vorsitzende Richterin am VG Kraemer

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. August 2008 für Recht erkannt:

Ziffern 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.03.2008 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz durch Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 Buchstabe b) QLR hinsichtlich Äthiopiens zu gewähren.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger.

Er verließ sein Heimatland am 11.03.2007 und reiste am nächsten Tag in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung am 28.03.2007 begründete er den am 21.03.2007 unter dem Namen _____ gestellten Asylantrag wie folgt:

Die Ausreise habe ein Onkel organisiert und finanziert. Er sei mit Hilfe eines Schleppers nach Frankfurt am Main gekommen. Er habe den vom Schlepper besorgten Pass nicht anschauen dürfen und auch nicht gewusst, für welches Land ein Visum besorgt worden sei.

Er sei in Äthiopien Mitglied der CUD gewesen und im Jahre 2005 für etwa einen Monat inhaftiert worden. Er habe ein eigenes Import- und Exportgeschäft gehabt. Er könne zwei Beitragsquittungen der CUD vom 22.08. und 25.09.2005 vorlegen, ausgestellt auf den Namen _____ außerdem eine Gewerbeanmeldung und -erlaubnis vom 12.11.2004. Außerdem lege er ein Schreiben der Polizeikommission der Stadtverwaltung Addis Abeba vom 12.07.2005 vor, wonach er als Mitglied der CUD unter dem Verdacht der illegalen politischen Betätigung stehe und aus diesem Grund in Haft genommen worden sei (vom 09.06. bis 11.07.2005). Nach Zahlung von 15.000,-- Birr sei er entlassen worden. Vor seiner Ausreise habe er sich über 16 Monate lang versteckt gehalten und illegal gelebt. Er sei in Äthiopien nach wie vor wegen seiner politischen Tätigkeiten gesucht worden und habe jederzeit mit erneuter Inhaftierung rechnen müssen. Sein Geschäft sei von Sicherheitskräften geschlossen worden.

Am 01.11.2005 sei er untergetaucht, weil tags zuvor Polizisten zu ihm nach Hause gekommen seien. Gegen seinen Willen hätten sie eine Hausdurchsuchung vorgenommen und dabei verschiedene Unterlagen betreffend die CUD mitgenommen. Nachdem er in sein Versteck gegangen sei, seien sie später wiedergekommen und hätten die Ehefrau mitgenommen. Diese habe sich danach drei Monate in Haft befunden. Darüber sei er von der Schwester seiner Ehefrau informiert worden. Diese habe ihm auch Geld für den Lebensunterhalt mitgebracht. Von Parteifreunden habe er erfahren, dass auch die Schwägerin unter Überwachung stehe. Es sei nur eine Frage der Zeit gewesen, bis man über die Schwägerin dann auch auf ihn gestoßen sei.

Auf Anfrage der Beklagten erteilte das Auswärtige Amt unter dem 05.03.2008 eine amtliche Auskunft: Der Kläger trete unter falschem Namen auf, die vorgelegten Dokumente seien gefälscht. Dem Kläger sei unter dem Namen _____ auf

seinen Antrag vom 26.10.2006 hin ein Schengen-Visum von der Deutschen Botschaft in Addis Abeba erteilt worden. Unter diesem Namen habe er auch eine business licence seinem Visumsantrag beigelegt. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger mit einem gültigen Visum nach Deutschland eingereist sei.

Mit Bescheid vom 13.03.2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Weiterhin wurde die Abschiebung nach Äthiopien angedroht.

Gegen diesen ihm am 27.03.2008 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 02.04.2008 Klage erhoben und einen Eilantrag gestellt, der im Hinblick auf die vorgetragene exilpolitische Betätigung erfolgreich war (B. v. 09.04.2008, Az.: 5 L 354/08.WI.A).

Zur Klagebegründung trägt der Kläger vor, er sei seit Oktober 2007 exilpolitisch in der CUD aktiv. Er nehme regelmäßig an Parteiversammlungen teil. Mittlerweile werde er auch bei der CUD unter seinem wirklichen Namen geführt, auch wenn er sein Engagement unter dem zunächst genannten Namen begonnen habe. Sein Umfeld könne ihn aber aufgrund seines Aussehens identifizieren. Auch publizistisch sei der Kläger in Erscheinung getreten und habe unter seinem früheren Namen einen Artikel in der Zeitschrift vom November 2007 veröffentlicht, der sich mit der Frage, wie das Heimatland von den stärksten Problemen befreit werden könne, befasse. Im Juni 2008 habe er einen weiteren Artikel veröffentlicht. Außerdem sei er mittlerweile Mitglied des Koordinationskomitees der CUD in Hessen. Er distanzieren sich davon, dass er bei der Anhörung falsche Angaben über seine Person gemacht habe, weise jedoch darauf hin, dass eine Abkürzung des wirklichen Namens sei.

Der Kläger beantragt, nachdem er die Klage im Übrigen zurückgenommen hat,

Ziffern 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.03.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz durch Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2

bis 5 AufenthG (i.V.m. Art. 15 QLR) hinsichtlich Äthiopiens zu gewähren und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Darlegungen in dem angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO mit der Kostenfolge aus § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage begründet. Der Kläger kann sich auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG berufen, ihm steht subsidiärer Schutz nach Art. 15 Buchst. b QLR zu. Denn der Kläger müsste bei einer Rückkehr in sein Heimatland als aktives Mitglied der Exilopposition mit Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung durch die äthiopischen Machthaber rechnen.

Der Kläger hat zwar bei der Asylantragstellung über seine Identität getäuscht, aber seine Angaben zu den bisherigen politischen Aktivitäten erscheinen glaubhaft, insbesondere hat er die vorgetragene Nachfluchtaktivitäten nachgewiesen. Er hat eine Bescheinigung der CUD vom 07.04.2008 und eine aktualisierte vom 30.07.2008 vorgelegt,

ebenso Kopien seiner in der Zeitschrift veröffentlichten regimekritischen Artikel (die Originale hatte er in der mündlichen Verhandlung dabei). Darüber hinaus hat er eidesstattliche Versicherungen über seinen Bekanntheitsgrad und das Original-Foto, das ihn mit CUD-Funktionären zeigt, zu den Akten gereicht. Nach diesen Unterlagen ist der Kläger als aktives Mitglied der Exil-Opposition zu qualifizieren, insbesondere weil er bereits seit Oktober 2007 im Koordinationskomitee der CUD-Hessen arbeitet. Er übernimmt Organisationsaufgaben, tritt als Regimekritiker zum Beispiel dadurch in Entscheidung, dass er auf Demonstrationen Lautsprecher trägt. Damit ragt der Kläger aus dem Kreis der einfachen Mitglieder hervor und hat trotz seiner erst kurzen Mitgliedschaft in der Exil-Organisation bereits eine verantwortungsvolle Stellung erreicht, die mit seiner schon im Heimatland erfolgten politischen Betätigung in Zusammenhang stehen dürfte. Bei einer Rückkehr in sein Heimatland müsste er deshalb mit Verhören und Verhaftung von ungewisser Dauer rechnen. In Äthiopien befinden sich nach wie vor Tausende ohne Anklageerhebung in Haft, auch wenn sie lediglich Mitglieder oder Sympathisanten von Oppositionsgruppen sind und gewaltfrei tätig waren (vgl. z.B. Schröder, Auskunft vom 20.06.2005 an VG Wiesbaden; AA, Lagebericht vom 06.11.2007). Das gilt auch und gerade für Mitglieder der CUD.

Das Oppositionsbündnis CUD (Coalition for Unity and Democracy) wurde im November 2004 unter Mitwirkung der UEDP-Medhin (Zusammenschluss aus EDP, UEDP und EDS-Medhin), der AEUP (früher: AAPO), der EDL und des Rainbow Movements gegründet und hat bei den Wahlen zum Nationalparlament am 15.05.2005 109 der 524 Sitze erringen können; die Regierungskoalition gewann 318, die Äthiopische Demokratische Einheitsfront UEDF 52 Sitze (vgl. Günter Schröder, Auskunft vom 18.03.2005 an VG Wiesbaden; FAZ vom 11.08.2005: Regierung gewinnt Wahl in Äthiopien).

Weil die Opposition das Wahlergebnis anzweifelte und den Ministerpräsidenten beschuldigte, die Wahl manipuliert zu haben, kam es nach den Wahlen zu Demonstrationen und Unruhen, gegen die die Polizei hart und blutig vorging. Landesweit führten die äthiopischen Sicherheitsbehörden umfangreiche Verhaftungsmaßnahmen durch, die vor allem Mitglieder und Sympathisanten der CUD betrafen.

Anfang November wurden der CUD-Führer Berhane Nega und die gesamte Führung der CUD unter dem Vorwurf verhaftet, die Gewalt in der Hauptstadt gesteuert zu haben

(FAZ vom 11.08.2005: Regierung gewinnt Wahl in Äthiopien; FAZ vom 29.09.2005: Festnahmen in Äthiopien; FR vom 01.10.2005: Lage in Äthiopien gespannt; Deutsche Welle vom 03.11.2005: Gewalt in Addis Abeba). Die Regierung warf der CUD Hochverrat vor (taz vom 03.11.2005: Blutbad in Äthiopiens Hauptstadt).

Mindestens 700 Oppositionsanhänger blieben zunächst in Äthiopien in Haft, auch wenn es nach den Massenverhaftungen immer wieder zu Freilassungen kam (vgl. FAZ vom 08.02.2006: Noch ist die Angst größer als die Courage).

Im Dezember 2005 wurde gegen 131 Oppositionelle, darunter Führer der CUD und Journalisten, Anklage wegen Landesverrates und Planung eines Völkermordes erhoben. Die Oppositionellen hätten sich unter Führung der CUD gegen das nord-äthiopische Tigray-Volk verschworen (taz vom 23.12.2005: Völkermordklage in Äthiopien; SZ vom 07.01.2006: Mein Freund, der Diktator).

Obwohl die äthiopische Justiz - wie Presseberichten zu entnehmen ist (vgl. FAZ vom 10.04.2007: Äthiopien lässt Häftlinge frei; TAZ vom 10.04.2007: Äthiopien spricht Journalisten frei) - dann 25 Angeklagte wieder auf freien Fuß gesetzt und gegen 111 Angeklagte den Vorwurf des Hochverrats und des versuchten Völkermordes fallen gelassen hat, blieben viele im Jahre 2005 festgenommen Oppositionellen in Haft, weil man sie weiterer Verstöße beschuldigte, z.B. des Versuchs des gewaltsamen Umsturzes oder des Vergehens gegen die Verfassung. 38 führende Mitglieder der CUD wurden Mitte 2007 wegen der noch aufrecht erhaltenen Vorwürfe zu hohen Strafen verurteilt (vgl. FAZ vom 12.06.2007: Oppositionelle in Äthiopien verurteilt).

Die äthiopische Regierung will den Kampf gegen die CUD nicht nur politisch führen. Sie setzt alle Mittel offener und verdeckter Repressionen ein, um die CUD und deren politisches Umfeld zu schwächen. Das zeigt, dass die äthiopischen Machthaber grundsätzlich keine Kräfte dulden, die ihre Vormachtsstellung nicht uneingeschränkt anerkennen und von denen zu befürchten ist, dass sie Unterstützung in der Bevölkerung finden (vgl. dazu ai, Auskunft vom 01.03.2001 an VG Kassel; Institut für Afrikakunde, Auskunft vom 20.01.2006 an VG Kassel und vom 26.01.2006 an VG Aachen).

Das Regime fühlt sich rechtsstaatlichem Handeln nicht verpflichtet und ist unberechenbar. Jede Veränderung der politischen Verhältnisse birgt die Gefahr massiver Repres-

sionen, auch wenn die Zulassung der Opposition zur Wahl zunächst Liberalisierung signalisierte. Wenn die Regierung sich ernsthaft angegriffen fühlt, zögert sie nicht, mit geballter Macht und auch unter Einsatz extralegalen Mittel gegen ihre wirklichen und vermeintlichen Gegner vorzugehen.

Auch in oppositionellen Aktivitäten, die in der Diaspora stattfinden und von dort ausgehen, sieht sie eine gefährliche Bedrohung. Selbst einfache Mitglieder, Sympathisanten und Unterstützer der Positionen der CUD müssen mit politischer Verfolgung rechnen, wobei nicht die Rechtslage, sondern das subjektive Bedrohungsgefühl der Regierung ausschlaggebend ist (so Günter Schröder, Auskünfte vom 18.03.2005 und vom 20.06.2005 an VG Wiesbaden und vom März 2006 an VG Kassel).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Regierung Äthiopiens in jüngster Zeit inhaftierte Anhänger der Opposition und führende Politiker der CUD freigelassen hat, nachdem diese ein Gnadengesuch an die Regierung gerichtet hatten (FAZ vom 20.08.2007: Oppositionelle in Äthiopien frei). Denn dies geschah in erster Linie aufgrund politischen Drucks aus den USA (vgl. auch NZZ vom 21.07.2007: Gnade für verurteilte Oppositionelle in Äthiopien) und aufgrund internationaler Proteste (taz vom 11.10.2007: Äthiopische Opposition lobt Merkel). Gegen eine grundlegende Wende der Politik der äthiopischen Machthaber im Hinblick auf den Umgang mit Oppositionellen spricht, dass nach wie vor hunderte Mitglieder der Opposition - zum Teil ohne Prozess - inhaftiert sind (vgl. AA, Lagebericht vom 06.11.2007). Die Haftbedingungen sind schlecht, Folter und unverhältnismäßige Gewaltanwendung sind an der Tagesordnung; es ist auch nicht gewährleistet, dass die Sicherheitsorgane Gerichtsentscheidungen akzeptieren und umsetzen. Mehrjährige Inhaftierungen ohne Anklageerhebung und ohne richterliche Anordnung sind ebenfalls keine Seltenheit (vgl. AA, a.a.O.).

Es ist auch davon auszugehen, dass die regierungskritische Betätigung in der Diaspora den äthiopischen Behörden zur Kenntnis gelangt ist. Die Beobachtung exilpolitischen Verhaltens äthiopischer Staatsangehöriger ist ein erklärtes Anliegen des äthiopischen Staates (vgl. die äthiopische "Richtlinie zum Aufbau einer Wählerschaft" für das Haushaltsjahr 1998, gerichtet an die Botschaften, Konsulatgenerale und ständigen Vertretungen der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien im Ausland; SZ vom 10.10.2006:

Nach Hause in die Ungewissheit; vgl. auch Günter Schröder, Stellungnahme vom März 2006 an das VG Kassel; Institut für Afrikakunde/GIGA vom 22.10.2006 an VG Wiesbaden und vom 29.06.2006 an VG Magdeburg).

Dem Kläger ist daher subsidiärer Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie (QLR) und § 60 Abs. 2 AufenthG zu gewähren.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen der übrigen Absätze des § 60 AufenthG brauchte keine Entscheidung mehr zu ergehen, weil es sich bei allen Abschiebungsverboten der Absätze 2 bis 7 um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt und alle dort aufgeführten Konstellationen nach § 25 Abs. 3 AufenthG gleich behandelt werden.

Die gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides gerichtete Klage ist begründet.

In § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG wird geregelt, dass bei Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen ist, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Dies ist im Falle des Klägers sein Heimatstaat Äthiopien.

Die angefochtene Abschiebungsandrohung bezeichnet diesen Staat aber als Abschiebungszielstaat und gerade nicht als den Staat, hinsichtlich dessen ein Abschiebungsverbot besteht. Das ist nach § 59 Abs. 3 AufenthG rechtswidrig (so BVerwG, U.v. 11.09.2007, Az.: 10 C 8/07).

Ist in der angefochtenen Abschiebungsandrohung die Zielstaatsbezeichnung fehlerhaft und daher aufzuheben, so entspricht die Androhung als Ganzes mangels Bezeichnung eines anderen Staates, in den der Kläger abgeschoben werden könnte, nicht mehr den Anforderungen des § 59 Abs. 2 AufenthG (vgl. dazu HessVGH, U. v. 28.02.2003, Az.: 9 UE 1694/98.A).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.